

Dresdener Nachrichten

Begründet 1856

Druck- und Verlagsanstalt Dresden
Königsplatz 10
Telefon 20 011

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 31. August 1927 bei täglich zweimaliger Auslieferung frei Haus 1.50 Mk. ...
Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einseitige 10 mm breite ...

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle
Marienstraße 3d 42
Druck u. Verlag von Viechow & Reichardt in Dresden
Vollständig-Konto 1068 Dresden

Schwarz-Rot-Gold in der Reichswehr.

Einführung der amtlichen Reichsfarben neben der Reichskriegsflagge bei der Wehrmacht.

Beijerung des Reichsbahnverkehrs im Juni. — Noch keine Entscheidung über den Junkers-Start. — Der Umschwung in China

Ein Flaggenerlass Gehlers.

Berlin, 17. Aug. Unter dem 15. d. M. ist ein Erlass des Reichswehrministers ergangen, der die Beflaggung von militärischen Dienstgebäuden, aber auch von Privatwohnungen der Wehrmachtangehörigen und die Auswahl von Kranzschleifen bei Beerdigungen regelt und den

Zwang zu Schwarz-Rot-Gold auch in der Reichswehr durchführt. In dem Erlass heißt es: Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, bedeutet die Verwendung der schwarz-weiß-roten Farben ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Nationalfarben Schwarz-Rot-Gold eine politische Stellungnahme und Verächtlichmachung der Reichswehr.

Der „Vokal-Anzeiger“, der den obigen Erlass Dr. Gehlers veröffentlicht, bemerkt dazu, man werde es Herrn Gehler gewiß ausgeben müssen, daß er die Gefühle der ihm unterstellten Reichswehrangehörigen zu schonen suchte, daß aber dieser Versuch notwendigfalls sehr dürftig ausfallen müsse, darüber dürfe man wohl keinen Zweifel haben. Und auch die Hoffnung, durch diesen Zwang der Wehrmachtangehörigen zu Schwarz-Rot-Gold die große Aufgabe der Einigung unseres Vaterlandes zu fördern, dürfte kaum all zu zuverlässig sein.

Der Erlass ist einseitig und unklar. Die neuen Reichsfarben sind bekanntlich in der Reichskriegsflagge bereits einmal enthalten. Deshalb ist nun daneben außerdem gesetzt werden müssen, wäre unerlässlich, wenn nicht eben eine Vereinerung vor den deutschen „Vaterrepublikanern“ gemacht werden sollte. Aber die werden doch nicht zufrieden sein, zumal den Angehörigen der Reichswehr gestattet bleibt, in ihrem Privatleben neben den neuen auch die alten Farben noch verwenden zu dürfen. Das wird allen lenen anstößig sein, deren Achtung vor der Meinung des anderen erst dann beginnt, wenn sie ihnen die ihre aufzuzwingen haben. Auf alle Fälle ist diese Neuverordnung zur Zwangsfließe für Schwarz-Rot-Gold eine Unerkennlichkeit mehr.

angedroht, der sich dieser Verordnung nicht fügt. Endlich bestimmt der Erlass noch, daß bei Anträgen zur Beflaggung der Truppe an nichtmilitärischen Veranlassungen zu verlangen ist, daß dort auch Schwarz-Rot-Gold gesetzt wird, wenn überhaupt die Flaggfarben gesetzt werden.

Der „Vokal-Anzeiger“, der den obigen Erlass Dr. Gehlers veröffentlicht, bemerkt dazu, man werde es Herrn Gehler gewiß ausgeben müssen, daß er die Gefühle der ihm unterstellten Reichswehrangehörigen zu schonen suchte, daß aber dieser Versuch notwendigfalls sehr dürftig ausfallen müsse, darüber dürfe man wohl keinen Zweifel haben. Und auch die Hoffnung, durch diesen Zwang der Wehrmachtangehörigen zu Schwarz-Rot-Gold die große Aufgabe der Einigung unseres Vaterlandes zu fördern, dürfte kaum all zu zuverlässig sein. Jedensfalls bedeutet diese Flaggenverordnung eine tiefe Verbeugung vor der Linken. Die neuen Reichsfarben sind bekanntlich in der Reichskriegsflagge bereits einmal enthalten. Deshalb ist nun daneben außerdem gesetzt werden müssen, wäre unerlässlich, wenn nicht eben eine Vereinerung vor den deutschen „Vaterrepublikanern“ gemacht werden sollte. Aber die werden doch nicht zufrieden sein, zumal den Angehörigen der Reichswehr gestattet bleibt, in ihrem Privatleben neben den neuen auch die alten Farben noch verwenden zu dürfen. Das wird allen lenen anstößig sein, deren Achtung vor der Meinung des anderen erst dann beginnt, wenn sie ihnen die ihre aufzuzwingen haben. Auf alle Fälle ist diese Neuverordnung zur Zwangsfließe für Schwarz-Rot-Gold eine Unerkennlichkeit mehr.

Einführung von Stellengehalttern bei der Reichswehr.

Berlin, 17. Aug. Nach einer Korrespondenzmeldung soll die Befolgung der Reichswehrangehörigen künftig, entsprechend einem Beschluß des Reichstages, von dem für die Reichsbeamten gültigen Schema losgelöst werden. Für die Reichswehrangehörigen werden danach die Beamtenklassen vermindert. Man will, da sich die Bestimmungen der Befolgungsordnung von Jahre 1920 teilweise nicht bewährt haben, auf die Befolgungsordnung von Jahre 1909 zurückgreifen und wieder Stellengehälter festlegen, wobei der Dienstarab das Gehalt bestimmt. Die Mannschaften wird nach den neuen Plänen eine allgemeine Aufbesetzung ihrer Bezüge erhalten. Die Besetzung der Verpflegung bleibt, dagegen tritt künftig an Stelle der bisher bezahlten Unterunter freie Unterunter. Günstiger wären vor allem die Bezüge der Oberunter freigelegt, die aus verschiedenen Gründen nicht unteroffiziere werden können, aber jetzt in die Lage versetzt werden sollen, im jüngeren Alter einen eigenen Familienstand zu gründen. Für den Leutnant, Oberleutnant und Major drei Gehaltsstufen vorgelassen; jede Stufe umfaßt eine Zeitspanne von drei Jahren. Vom Major ab sollen Einzelgehälter bezahlt werden, und für alle Reichswehrangehörigen und deren Familien bis zum Oberst einschließlich ist eine wirksame freie Selbstfürsorge geplant.

Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Es war eine harte, eine sehr harte Nuß, welche die deutschen Vertreter zu knaden hatten, als sie sich in Paris an den Verhandlungstisch begaben, um eine wirtschaftliche Verständigung mit Frankreich zustande zu bringen. Die deutsche Delegation wurde fortgesetzt auf eine schwere Probe gestellt. Jedesmal, wenn die gefährlichsten Klippen nach unendlicher Mühe glücklich umschifft schienen, ergab sich im letzten Augenblick eine neue Schwierigkeit, an der das ganze Werk zu scheitern drohte. Doch schließlich war auch auf der Gegenseite die Furcht vor der Verantwortung, die mit dem völligen Abreißen des Bandes verbunden war, so stark, daß immer ein Provisorium vereinbart wurde, mit dem Ziele der Fortsetzung der Bemühungen um ein endgültiges Abkommen. Fünf solcher Provisorien kamen so zustande, leider alle mit der Wirkung, daß Deutschland auch nicht annähernd den gleichen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen konnte wie Frankreich. So hat Frankreich im ersten Quartal 1927 für rund zweihundert Millionen Mark nach Deutschland eingeführt, Deutschland nach Frankreich dagegen in dem gleichen Zeitraum nur für 105 Millionen Mark. Das wurde der deutschen Wirtschaft am Ende denn doch zu arg, und ihre leitenden Spitzen forderten daher mit größtem Nachdruck, daß endlich die Reichsregierung den Franzosen unerbittlich die kalte Schulter zeigen müßte, wenn die deutschen Grundforderungen nicht erfüllt würden. Die deutschen Unterhändler wurden daher angewiesen, den Raden steif zu halten und vor allem jedes Pariser Aufsitzen nach einem weiteren Provisorium auf jede Gefahr hin zurückzuweisen. Das war der Stand der Dinge, als der Ablauf des letzten am 30. Juni zu Ende gegangenen Provisoriums in Sicht rückte. In Paris hoffte man auf eine abermalige deutsche Nachgiebigkeit, sah sich aber in dieser Erwartung getäuscht, so daß mit dem 30. Juni zunächst ein vertragsloser Zustand eintreten mußte. Das war eine gute Lehre für die Franzosen, die auf diese Weise von der Einsicht kamen, daß sie mit und nicht nach ihrem Belieben umspringen konnten. Die Fortsetzung der Beratungen vollzog sich seitdem mit größerer Intensität, so daß am gestrigen Mittwoch der Vertrag das Licht der Öffentlichkeit erblicken konnte.

Soweit der erste Ueberblick ein Urteil gestattet, sind es vornehmlich zwei deutsche Forderungen, die Erfüllung gefunden haben: einmal die Befristung des Vertrages auf eine längere Zeitdauer und sodann die Restbegünstigung. Der Vertrag wird, die beiderseitigen parlamentarischen Ermächtigungen, an deren glatter Erstellung nicht zu zweifeln ist, vorausgesetzt, am 5. September in Kraft treten, mit der Maßgabe, daß er am 1. April 1928 mit dreimonatiger Frist erkmaltig kündbar ist. Das ist jedenfalls ein deutscher Erfolg, der bewirkt, daß die deutsche Industrie nicht wieder wie bei den früheren Provisorien, aller drei Monate sich vor die unerquickliche Frage gestellt sieht, ob sie sich auf langfristige Geschäfte mit Frankreich einlassen kann oder nicht.

Auf Grund der Restbegünstigung erhalten wir den französischen Minimaltarif genehmigt. Nur für einige wenige Produkte ist vorübergehend noch eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen, die aber ebenfalls am 15. Dezember 1928 ihr Ende findet. Das Abkommen erstreckt sich auf die Gesamtheit der Ausfuhrinteressen der beiden Länder, also vor allem auf die Erzeugnisse der deutschen Ausfuhrindustrie, die des Maschinenbaues, der Elektrizitäts- und der chemischen Industrie, ferner aber auch auf fast alle mittleren und kleineren Ausfuhrindustrien und auf die Landwirtschaft. Es ließ sich nicht umgehen, daß Deutschland dem Pariser Vertragspartner auch für die Einfuhr französischer Weine die Restbegünstigung gewähren mußte. Wenn das aber unbeschränkt geschehen wäre, so hätte es bei einer jährlichen Gesamtmenge von 500 000 bis 600 000 Hektoliter den Ruin des deutschen Weinbaues bedeutet. Davon konnte also keine Rede sein. Es ist daher der Ausweg gefunden worden, daß die Restbegünstigung nur für ein Kontingent von 300 000 Hektolitern jährlich gelten soll. Es bleibt abzuwarten, wie sich der deutsche Weinbau zu dieser Bestimmung stellen wird. Leider ist es nicht gelungen, die volle Restbegünstigung auch für die Errichtung deutscher Konsulate in Frankreich und für die französischen Kolonien durchzusetzen. In der Konsulatsfrage haben wir der Beschränkung zugestimmt, daß deutsche Konsulate in Maß-Lothringen des französischen Platzes befürden, und für Karoffeln ist uns das formelle Recht der Niederlassung nicht gewährt worden. Das ist immerhin ein bitterer Niederschlag bei dem Vertrage, der uns daran erinnert, daß Deutschland den Zustand der absoluten internationalen Gleichberechtigung noch nicht wieder erlangt hat. Endlich ist bei den zolltariflichen Bestimmungen noch der Daten, daß das Abkommen dem französischen Parlament hinsichtlich der bevorstehenden Zollreform völlige Freiheit beläßt. Demnach besteht die Möglichkeit, daß das französische Parlament Zollsätze festsetzt, die mit den jetzt dem Vertrage angrunde stehenden nicht übereinstimmen. Für diesen Fall gilt ein besonderes dreimonatiges Kündigungsrecht. Man

Reichsfinanzministerium und Beamtenbefolgung.

Berlin, 17. August. Unmittelbar nach der Vertagung des Reichstags hatten mehrere demokratische Abgeordnete den Reichsfinanzminister erlucht, auch für die Reichsbeamten noch vor dem 1. Oktober mindestens eine ähnliche Maßnahme wie in Sachen zur Durchführung zu bringen. Darauf antwortete Dr. F. H. H.:

Ramens der Reichsregierung habe ich mich bereit erklärt, die Unterstützungsmittel der Behörden der allgemeinen Reichsverwaltung um rund drei Millionen Reichsmark zur Verbesserung der Lot der Reichsbeamten, die sich in schwieriger wirtschaftlicher Lage befinden, zu vergrößern. Diese Maßnahmen werden wir zweckmäßig, als das Vorgehen Sachseus. In meinem Bedauern muß ich daher davon absehen, der Reichsregierung sowie den gelehrenden Körperschaften eine ähnliche Regelung wie die der sächsischen Regierung vorzuschlagen.

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz.

Der Entwurf des Reichsjustizministers. Berlin, 18. August. Der Reichsjustizminister hat im Reichstag den Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes vorgelegt. Die Vorlesung dieses Gesetzes entspricht einer seit Jahren vom Reichstag erhobenen Forderung auf reichsrechtliche Regelung des Auslieferungswesens. Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist die Auslieferung nur wegen einer Tat zulässig, die nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen ist. Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht nur nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbar ist oder nur mit einer Vermögensstrafe geahndet wird. Die Auslieferung ist ferner nicht zulässig, wenn die Tat, die die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist, oder mit einer politischen Tat dazwischen liegt. Zusammenfassend heißt, daß die Auslieferung nur zulässig ist, wenn die Tat, die die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist, oder mit einer politischen Tat dazwischen liegt, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des

Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die Staatsbürgerliche Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Auslande richten. Die Auslieferung ist jedoch in diesem Zusammenhange zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.

Entwurf eines Rentnergesetzes.

Berlin, 17. August. Die demokratische Fraktion hat dem Reichstage den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes eingebracht. Danach sollen vorzugsweise berechtigt sein alle im Inlande wohnenden deutsche Rentner, deren regelmäßiges Einkommen infolge der Geldentwertung niedriger ist als die Rente, die ihnen nach diesem Gesetz zufließt, wenn sie 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder 2. vor Vollendung des 60. Lebensjahres erwerbsunfähig sind. Als monatliche Grundrente wird gefordert für Orte der Sonderklasse und der Ortsklasse A: 60 RM, für Orte der Ortsklassen B: 55 RM, C: 50 RM, D: 45 RM. Der verheiratete Rentner soll einen Ehegattenzuschlag von 50 Prozent erhalten und für jedes Kind des Rentners soll bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 25 Prozent der Grundrente gewährt werden. Der Entwurf fordert als Versorgungsanspruch neben der Rente eine Krankenfürsorge und ferner Sterbegeld, das für die Orte der Sonderklasse und Ortsklasse A 144 RM, beträgt, für die übrigen Ortsklassen 135 RM, bzw. 126 RM, und 112,50 RM.

Kleins zu 7 Jahren Zwangsarbeit begnadigt.

Paris, 17. August. Der ehemalige Fremdenlegation und spätere Mitarbeiter des Krimis Otto Kleins, der vor einiger Zeit vom französischen Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden war, hatte wegen einer in diesem Prozeß vorgenommenen Namensverwechslung Berufung eingelegt. Das Kriegsgericht in Taza hat ihn nunmehr unter Aufhebung des Todesurteils zu sieben Jahren Zwangsarbeit verurteilt.